

Konzeption Kita "Schwielowsee"

Kita Schwielowsee Straße der Einheit 86a 14548 Schwielowsee Tel.: 033209 / 70262 Fax: 033209 / 847446

E-Mail: kita-caputh@schwielowsee.de

Leitung: Kerstin Wubschal Stell. Leitung: Steven Baltot

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorwort	3	
2.	Die Kita		
	2.1. Der Träger		4
	2.2. Das Team		4
	2.3. Das Kind		
	2.4. Lage & Räumlichkeiten		
	2.5. Öffnungszeiten und Tagesstruktur		
	2.6. Esskultur für Klein und Groß in der Kita "Schwielowsee" _		
	2.7. Gesetzliche Grundlagen		11
3.	Ziele unserer pädagogischen Arbeit		
	3.1. Bildungsbereiche		13
	3.2. Bildungsdokumentation		
	3.3. Situationsorientierter Ansatz		19
	3.4. Pikler- & Hengstenbergansatz		19
	3.5. Partizipation		
	3.6. Inklusion / Integration		
4.	Eingewöhnung	24	
5.	Betreuung U3		
6.	Betreuung bis zum Schuleintritt	28	
7.	Qualitätssicherung und Entwicklung	32	
8.	Elternarbeit	34	
9.	Öffentlichkeitsarbeit & Kooperationen	35	
10.	Schlusswort		
11.	Organigramm	37	
12.	Literaturverzeichnis	38	
13.	Beteiligte Gremien	39	
14.	Anhanga	ab Seite 40	
	14.1. Geschäftsordnung		
	14.2. Hausordnung		
	14.3. Kitasatzung		

1. VORWORT

Liebe Eltern,

liebe Leserinnen und Leser,

herzlichen Dank für Ihr Interesse an unserer kommunalen Kindertagesstätte "Schwielowsee" in der Gemeinde Schwielowsee.

Die Einrichtung ist offen für alle Kinder. Unabhängig von ihrer kulturellen, sozialen und individuellen Situation werden Kinder von qualifizierten pädagogischen Fachkräften bis zum Schuleintritt ganzheitlich begleitet und gefördert.

Die vorliegende Konzeption soll Ihnen unsere pädagogische Arbeit sichtbar machen. Sie dient als Leitfaden und Orientierung für Eltern, pädagogische Fachkräfte und alle, die sich für unsere Arbeit interessieren. In einem intensiven Prozess und Austausch haben wir die pädagogischen Inhalte und Schwerpunkte unserer Arbeit reflektiert, diskutiert und zusammengefasst.

Wir befinden uns in einem ständigen Prozess der Weiterentwicklung und passen die pädagogische Arbeit an die Rahmenbedingungen und aktuellen Erkenntnisse an. Dabei steht das Wohl der Kinder im Vordergrund.

Das Kita-Team



2. DIE KITA

2.1. Der Träger

Der Träger der Kita "Schwielowsee" ist die Gemeinde Schwielowsee. In Trägerschaft der Gemeinde befinden sich 3 Kindertagesstätten in den Ortsteilen Ferch, Caputh und Geltow. Zusätzlich betreibt die Gemeinde die integrierte Kindertagesbetreuung (iKb) der verlässlichen Halbtagsgrundschule "Albert Einstein" in Caputh und der "Meusebach-Grundschule" in Geltow.

Die Verwaltung der Gemeinde befindet sich im Ortsteil Ferch, Potsdamer Platz 9. Für die Anmeldung Ihres Kindes müssen Sie das Anmeldeformular der Gemeinde ausfüllen. Dieses erhalten Sie bei der Sachbearbeiterin für Kita-Angelegenheiten in der Gemeindeverwaltung oder auf der Internetseite www.schwielowsee.de.

2.2. Das Team

Das Team der Kita "Schwielowsee" besteht aus 30 pädagogischen Fachkräften, einem Koch, einer Köchin, einem Beikoch, zwei Wirtschaftskräften und 2 Hausmeistern in Teilzeit.

Wir setzen uns aus Fachkräften mit verschiedenen pädagogischen Schwerpunkten, Ressourcen, Werten, Normen, Erfahrungen und unterschiedlichem Alters zusammen. Das bereichert die Teamarbeit in vielfältiger Weise, sodass sich jeder mit seinen speziellen fachlichen Qualifikationen einbringen und das Qualitätsspektrum erweitern kann. Regelmäßig werden Abläufe und Prozesse unserer Arbeit reflektiert, um diese zu optimieren und qualitativ anzupassen.

Um uns die Erfahrungen unserer Arbeit deutlich werden zu lassen, findet ein Austausch mit den pädagogischen Fachkräften in den wöchentlichen Teambesprechungen statt. Die Vor- und Nachbereitung unserer Arbeit findet sowohl gemeinsam als auch allein statt. Die Mitarbeiter der Kita "Schwielowsee" (pädagogische und technische Kräfte) haben die Möglichkeit regelmäßig Fortbildungen zu besuchen. Wichtig ist uns dabei auch der Austausch mit Kollegen aus anderen Einrichtungen. Einmal im Monat treffen sich alle pädagogischen Fachkräfte zu einer großen Dienstbesprechung. Darin werden Absprachen getroffen, Ideen ausgetauscht, Termine und Zielsetzungen festgelegt.

Regelmäßige Teambildungsmaßnahmen fördern den Teamzusammenhalt und setzen neue Impulse für die Arbeit innerhalb der Kita.

Das Team ist ein Medium für lebendige Kommunikation und ein Ort für Sozialkompetenz und Fachorientierung. Wir orientieren uns an professionellen Maßstäben, um mit Fach-, Sach- und Methodenkompetenz unsere pädagogischen Ziele zu erreichen. Dabei nutzen die pädagogischen Fachkräfte das Element der Teamsupervision.

Die Teamsupervision oder auch eine Prozessbegleitung innerhalb der pädagogischen Arbeit wird in der Kita "Schwielowsee" als eine besondere Form der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften verstanden und ausgeführt. Damit schließen wir an die Anschauung von Transfer als dialogischem Prozess an. Die Prozessbegleitung wird zur Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und Wertschätzung einer kindorientierten Pädagogik genutzt. Wir gehen von der Grundannahme aus, dass gute Pädagogik nur durch die Weiterentwicklung von persönlichen und sozialen Kompetenzen (Haltung, Selbstkonzept u.ä.) der pädagogischen Fachkräfte funktionieren kann. Die Supervisions-Maßnahmen sind dementsprechend nicht an ein feststehendes Curriculum gebunden, sondern stellen viel mehr eine wertebasierte Auseinandersetzung mit den eigenen Überzeugungen und die Arbeit an der pädagogischen Qualität dar.

2.3. Das Kind

Jedes uns anvertraute Kind ist individuell, wir beachten seine Einmaligkeit und fördern es, in Hinblick auf das was es braucht, was es kann und wofür es sich interessiert. Es wird mit seinen Stärken und Schwächen von uns angenommen.

Bereits vor Aufnahme der Kinder finden individuelle Gespräche mit den Eltern statt. In einem Erstgespräch erfahren wir als Einrichtung Besonderheiten des Kindes und geben einen Einblick in unsere Arbeit.

Bei uns in der Kindertagesstätte angekommen können die Kinder eigenständig Erfahrungen sammeln, kreativ sein und sich in der Welt, die sie umgibt, zurechtfinden. Wir

wollen ihre Neugier wecken und ihren
Wissensdurst unterstützen. Die pädagogischen
Fachkräfte leben und lernen mit den Kindern,
geben ihnen die nötige Unterstützung und
begleiten sie ein Stück auf ihren Lebensweg, bis
hin zu ihrem Schuleintritt. Ein besonderes
Merkmal unserer pädagogischen Arbeit ist, dass



die Kinder ihr Tempo bestimmen. Wir geben den Kindern den Raum sich zu entfalten, gemeinsam mit uns zu lernen und sich auf ihre Umgebung einzulassen.

Auf den folgenden Seiten der Konzeption gewinnen Sie dazu einen Einblick in die pädagogische Arbeit und zum Tagesablauf der uns anvertrauten Kinder. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Zeit der Eingewöhnung und den Übergang zur Schule gelegt, da dies Meilensteine in der Kindertagesstätte darstellen.

2.4. Lage & Räumlichkeiten

In der Gemeinde Schwielowsee leben 10.814 Einwohner (Stand 31.12.2020). Sie gliedert sich in die Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow.

Die Kindertagesstätte "Schwielowsee" befindet sich zentral im Ort und ist die Einzige im Ortsteil Caputh. In den Ortsteilen Ferch und Geltow befinden sich weitere Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee.

Die aktuelle Betriebserlaubnis der Kita "Schwielowsee" ist ausgerichtet auf 188 Betreuungsplätze.



Das Gelände der Einrichtung grenzt auf der Rückseite an die Havel (kurz vor dem Caputher Gemünde) an und in unmittelbarer Nähe befindet sich der Schwielowsee. Die Uferpromenade umsäumt das Caputher Gemünde mit der beliebten Fähre "Tussy II". Auf der Vorderseite ist das Gelände an der Straße der Einheit gelegen.

Die Kindertagesstätte "Schwielowsee" hat einen barrierefreien Zugang und auch ein barrierefreies Erdgeschoss.

Das Gebäude ist aufgeteilt in Räumlichkeiten für Kinderkrippe sowie Kindergarten. Das Mobiliar wird nach gesundheitsförderlichen, pädagogischen Kriterien ausgewählt und soll vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bieten.

Die Kita "Schwielowsee" teilt sich in drei Bereiche auf. Der Krippenbereich, das Foyer, der Bewegungsraum und die Küche befinden sich im Erdgeschoss. Der Kitabereich 1 umfasst eine Kitagruppe im Erdgeschoss und drei Gruppen in der ersten Etage. Dort ist zusätzlich noch ein Experimentierraum eingerichtet. Im Dachgeschoss/ Kitabereich 2 werden die Kinder aus dem Vorschulbereich betreut. Die Räume sind dort in Bildungswerkstätten unterteilt und enthalten vielfältige Materialien, welche die Kinder anregen selbstständig tätig zu werden. Die Räume orientieren sich dabei an den Bildungsbereichen, um so

unterschiedlichste Spiel- und Lernmöglichkeiten zu schaffen, die dem jeweiligen Alter und der Entwicklung der Kinder gerecht werden. Ein Snoezelraum bietet den Kindern einen zusätzlichen Entspannungsbereich.

Hervorzuheben ist das Außengelände, welches großen Entfaltungsspielraum besitzt und zahlreiche Spielmöglichkeiten für die Kinder bietet.

Zusätzlich nutzen wir die Möglichkeiten in der Umgebung, um den natürlichen Bewegungsdrang der Kinder zu unterstützen.



2.5. Öffnungszeiten und Tagesstruktur

Die Kita "Schwielowsee" ist montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Nach der Ankommens-Phase startet um 8:00 Uhr das gemeinsame Frühstück in den Gruppen. Um eine ruhige Atmosphäre für die Kinder zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Frühstückskinder bis 08:00 Uhr in der Kita sind und ein störungsfreies Frühstück genießen können. Kinder die nicht am Frühstück teilnehmen möchten, können ab 08:30 Uhr die Einrichtung besuchen.

Dabei ist zu beachten, dass die Kinder bis 9:00 Uhr in der Einrichtung abzugeben sind. Ab diesem Zeitpunkt starten unsere pädagogischen Angebote.

Die Schließtage werden in jedem Jahr neu mit dem Kita-Ausschuss vereinbart. Die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sind in jedem Jahr Schließtage.

Wir strukturieren unseren Tag nach den folgenden Zeiten:

6.00 - 8.00 Uhr

Ankommen und Spiel in der gemeinsamen Frühbetreuung im Foyer

Ab 7.30 Uhr verteilen sich die Gruppen auf die einzelnen Etagen.

8.00 Uhr Frühstückszeit

Ab 8.00 Uhr gestalten die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit den Kindern ein abwechslungsreiches Frühstück.

(gemeinsames Vorbereiten des Frühstücks, anschließendes

Abräumen, Hände waschen etc.)

Die letzten Kinder kommen bis 9.00 Uhr in den Gruppen an.

ab ca. 9.00 Uhr Angebote, Ausflüge und Freispiel

Um dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder gerecht zu werden, nutzen wir die verschiedenen Außenanlagen unserer Kita. Auf Spaziergängen erkunden wir zusätzlich die Umgebung und lernen unseren Ort Caputh besser kennen.

Einzelförderung/ Frühförderung

ab 11:00 Uhr Mittagessen,

Vorbereitung auf die Mittagsruhe

Betten gemeinsam vorbereiten, Einschlafrituale wie z.B. gemeinsame

Lesezeit, Geschichten hören, Phantasie-Reisen

12.00 -14.00 Uhr **Mittagsruhe**

In der Zeit von 12:00 - 14:00 Uhr bekommen alle Kinder die Möglichkeit sich auszuruhen oder zu schlafen. Die erste Aufstehphase beginnt bereits ab 13:00 Uhr. Kinder die eine längere Ausruhzeit benötigen, haben die Möglichkeit bis 14:00 Uhr weiter zu schlafen oder zu ruhen. Im Sommer nutzen einzelne Gruppen die Ruhezeit, um in den Garten zu gehen und dort die Zeit zu genießen.

14.30 Uhr Vesper

Anschließend haben die Kinder bis zum Abholen die Möglichkeit des Freispiels (bei gutem Wetter im Garten). Einzelförderung/ Frühförderung

Das Freispiel stellt ein wichtiges Merkmal in der kindlichen Entwicklung dar. Durch das Schaffen von Räumen und Zeit, können die Kinder sich selbst erproben. Innerhalb des Spiels macht sich das Kind mit seiner sozialen und materiellen Umwelt vertraut, versucht sie zu begreifen und auf sie einzuwirken. Die Kinder werden dabei von Eigeninitiative und Neugier angetrieben. Das Spiel kann dabei zu einer unersetzbaren Quelle von Zufriedenheit, Selbstsicherheit und positivem Selbstwertgefühl werden. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen diese Form des Lernens indem sie den Kindern die Zeit, den Raum und die materielle Ausstattung, aber auch eine individuelle Begleitung ("Einzelförderung" - z.B. Gesellschaftsspiele, Bücher betrachten, Basteln etc.) ermöglichen.

Die Tagesstruktur stellt nur einen groben organisatorischen Rahmen dar, den jede pädagogische Fachkraft, soweit sie es für ihre pädagogische Arbeit erforderlich hält, verändern kann.

2.6. Esskultur für Klein und Groß in der Kita "Schwielowsee"

Für eine optimale kindliche Entwicklung ist eine gute, ausgewogene und gesunde Ernährung eine wichtige Voraussetzung.

Die Kinder erhalten bei uns drei Hauptmahlzeiten - Frühstück, Mittagessen und eine Vespermahlzeit.

Die Speisen werden in unserer hauseigenen Küche frisch zubereitet und gelangen von dort aus in den Krippenbereich und in die Verteilerküchen der Kitabereiche.

Wir legen hohen Wert auf eine schonende Zubereitung der Speisen.



Durch unsere Frischküche können wir in Teilen auf Allergien und Unverträglichkeiten der Kinder eingehen.

Zu unseren Ernährungsstandards gehört die Ruhe und die Zeit, die Mahlzeiten mit den Kindern in einer schönen Atmosphäre einzunehmen. Wir vermitteln den Kindern Rituale und Esskultur und beziehen sie in die

Vorbereitungen der Mahlzeiten mit ein.

Die Kinder erfahren in Angeboten und Projekten den Wert und die Wichtigkeit einer gesunden Ernährung und lernen einen bewussten Umgang mit unseren Lebensmitteln und dem eigenen Körper.

Neben einem ausgewogenen Frühstück, einem gesunden Mittagessen und der Vespermahlzeit bekommen die Kinder täglich frisches Obst, ausreichend Wasser und ungesüßte Getränke angeboten.

In einer geselligen und willkommenen Atmosphäre können die Kinder den Tag mit einem Frühstück beginnen. Ein abwechslungsreiches Frühstücksbüfett mit einer großen Auswahl an Milch, Brot, Butter, Scheibenkäse, Frischkäse und Wurstaufschnitt stehen zur Verfügung. Die pädagogischen Fachkräfte achten dabei, als Teil der pädagogischen Verantwortung, auf die Ausgewogenheit der



Brotmahlzeiten. In zeitlichen Abständen werden Komponenten im Frühstücksbuffet verändert, um den Kindern ein vielfältiges Angebot zu ermöglichen.

Das Mittagessen wird täglich frisch von unserem Koch/ unserer Köchin zubereitet und entspricht einer ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung von Kindern.



Vitamine, Mineralien und Ballaststoffe stehen in einem abgestimmten Verhältnis, sodass das Kind im Tagesablauf alle wichtigen Nährstoffe erhält.

Dabei stimmen wir das Verpflegungsangebot auf die DGE-Qualitätsstandards¹ ab.

Das Essen wird in Schüsseln bereitgestellt, sodass sich die Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend ihr Essen selbst auffüllen und ihr Getränk selbst eingießen können. Zum Vesper am Nachmittag, werden abgestimmt auf den Tagesbedarf, ergänzende Speisen gereicht.

Bei der Gestaltung der Mahlzeiten nutzen wir bewusst die aktive Beteiligung der Kinder, indem sie z.B. die Tische decken und dekorieren, das Essen vom Tablett nehmen, es auf die Tische verteilen, den Tischspruch auswählen und den Tisch nach dem Essen abräumen.

Wasser - als Durstlöscher - steht den Kindern den ganzen Tag zur Verfügung. Bei Bedarf wird zusätzlich ungesüßter Früchte-/ Kräutertee angeboten. Milch ist sehr nährstoff- und energiereich und zählt nicht zu den Durstlöschern. Sie wird daher nur zum Frühstück oder am Nachmittag als Teil der Vespermahlzeit angeboten.

In unserer Kita wird das Essen selbst gekocht und frisch zubereitet. Dies gibt uns die Möglichkeit, die Kinder an ein gesundes Essen heranzuführen, indem wir sie alltäglich aktiv mit einbeziehen. Sie können den eigenverantwortlichen, ungezwungenen und

genussvollen Umgang mit Lebensmitteln erlernen. Die pädagogischen Fachkräfte ermuntern die Kinder durch aufmerksame Zuwendung auch unbekannte Speisen zu probieren. Ein ausgewogenes Lebensmittelangebot, einfache Sinnesexperimente, gemeinsame Mahlzeiten

¹ DGE - Deutsche Gesellschaft für Ernährung

und die Mitarbeit der Kinder bei deren Vor- und Zubereitung fördern ein gesundes Essund Trinkverhalten sowie die Sinneswahrnehmung. Darüber hinaus werden feinmotorische, kognitive, soziale und interkulturelle Lernmöglichkeiten geschaffen. Essen und Trinken ist ein Genuss für alle Sinne.

Dazu gehört auch zu erfahren, wo der Ursprung der Lebensmittel ist.

Die Kita "Schwielowsee" bezieht ihr vielfältiges Brotangebot von der ortsansässigen Bäckerei "Markus der Bäcker". Die Caputher-Fleischerei "Bornemann" und "Werder Frucht" sind weitere Lieferanten, die dafür sorgen, dass die Kinder qualitativ hochwertige Lebensmittel erhalten.



Bei uns werden diese Ziele umgesetzt, indem die Küche sehr transparent für die Kinder ist. Ein Ort, an dem sie willkommen sind. Speisewünsche und Anmerkungen der Kinder finden hier immer Gehör.

In unserer Kita ist die Esskultur ein wichtiger Bestandteil. Das Essen wird bei uns in der Gruppe gemeinsam und zu festen Zeiten eingenommen.

Essen soll Spaß machen, braucht jedoch Regeln.

Die Kinder werden beispielsweise in ihrer altersgerechten Selbständigkeit (selber essen, das Besteck halten, Eingießen, Essen auftun...), dem ordentlichen Sitzen am Tisch und der Kommunikation beim Essen unterstützt. Die entsprechenden Regeln werden mit den Kindern erarbeitet, besprochen und ggf. kindgerecht dokumentiert.

2.7. Gesetzliche Grundlagen

In unserer Kindertagesstätte arbeiten wir nach den Grundsätzen des SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), den Vorschriften des Landes Brandenburg und der UN-Behindertenrechtskonvention.

UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN- Kinderrechtskonvention (1989) hervorgehen, gehören:

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

- Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, um ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- Kinder haben das Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

In unserer Kita wollen wir diese Rechte achten.

Kinderschutz It. Schutzauftrag §8a SGB

Damit Kinder sich gut entfalten können, brauchen sie zu ihrem Wohl ein intaktes Umfeld und einen entsprechenden Schutz. Gemeinsam mit den Eltern sehen wir es als unsere Aufgabe an, Gefährdungen jeglicher Art abzuwenden. Dabei gehen wir nach einem konkreten Handlungsplan vor, der speziell zur Einschätzung bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Schutzauftrages §8a SGB erarbeitet wurde. In unserer Einrichtung gibt es eine pädagogische Fachkraft, die eine mehrtägige Fortbildung zum Thema Kinderschutz absolviert hat. Sie gilt als Multiplikator und Ansprechpartner im Haus.

Bei Auffälligkeiten und gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird das Gefährdungsrisiko zusammen mit unserer Fachkraft für Kinderschutz und der Leitung eingeschätzt. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung werden unverzüglich das zuständige Jugendamt und der Träger der Einrichtung verständigt. Bei anderweitigen Gefährdungsfällen werden Gespräche mit den sorgeberechtigten Personen geführt und eventuelle Hilfen aufgezeigt (diagnostische Verfahren, Erziehungsberatung usw.) oder auf Inanspruchnahme von Hilfen hingewiesen. Dazu erfolgt eine umfangreiche Dokumentation.

Darüber hinaus beschäftigt der Träger gemäß, §72a SGB keine einschlägig vorbestraften Personen. Eine Einstellung erfolgt nur nach Vorlage eines amtlich beglaubigten erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

3. ZIELE UNSERER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT

3.1. Bildungsbereiche

Die thematisch gegliederten Bildungsbereiche entsprechen den vorhandenen Bildungsfähigkeiten der Kinder. Sie lenken die Aufmerksamkeit der pädagogischen Fachkräfte auf verschiedene Themenfelder und bilden einen Rahmen für pädagogische Konzepte in der Kindereinrichtung. Sie dienen der Planung und Auswertung der pädagogischen Arbeit und unterstützen das gezielte Beobachten und Fördern der Lernprozesse jedes einzelnen Kindes.

"Jedes Mal, wenn wir einem Kind etwas frühzeitig beibringen, das es später für sich selbst hätte entdecken können, wird diesem Kind die Chance genommen, es selbst zu erfinden und es infolgedessen vollkommen zu verstehen."

(Zitat von Jean Piaget)

Erst im Zusammenwirken der Bildungsbereiche entfaltet sich eine gute pädagogische Praxis.

Körper, Bewegung und Gesundheit

Die Grundannahme ist, dass Bewegung im Rahmen eines gesunden Lebens einen wichtigen Stellenwert einnimmt und deshalb im frühkindlichen Bereich als Bildungssektor



wahrgenommen werden muss. Wir gehen davon aus, dass Kinder für eine gesunde und ganzheitliche Entwicklung zwingend ein adäquates Bewegungsverhalten an den Tag legen müssen, weshalb es zum pädagogischen Ziel wird, den Spaß an der Bewegung zu erhöhen und

Freiräume für Bewegung zu schaffen. Aus diesem Grund sind die Räumlichkeiten in der Kita bewegungsfreudig ausgestaltet, wobei auch hier Platz für Kleinstbewegungen wie Malen, Basteln u.a. ist.

Als übergeordnetes Ziel definiert das pädagogische Konzept die Schaffung eines positiven Verhältnisses zum eigenen Körper, den die Kinder dank der Bewegungsangebote besser kennen und verstehen lernen. In Anlehnung an die enge Verbindung von Motorik und Psyche wird somit der Grundstein gelegt, mit Emotionen und Impulsen besser umzugehen.



Bewegung ist ein Grundbedürfnis eines jeden Kindes. Durch die Bewegung lernen Kinder sowohl ihre Umwelt als auch ihren eigenen Körper kennen. Die Bewegung differenziert sich in die Grob - und Feinmotorik. Unter der Grobmotorik versteht man alle groben Bewegungen, wie beispielweise Laufen, Springen oder Werfen. Zur Feinmotorik zählen u.a. gezielte Bewegungen, wie die Stifthaltung oder das Konstruieren mit Bausteinen. Zusätzlich werden geistige Fähigkeiten und die Sprachentwicklung durch ausreichende Bewegungserfahrungen gefördert. Bewegung ist die Basis jeglicher Erfahrungen und Entwicklungsprozesse. Aus diesem Grund hat Bewegung im Kitalltag einen besonders hohen Stellenwert.

Kinder haben einen angeborenen und natürlichen Bewegungsdrang. Sie suchen ständig



nach Bewegungsmöglichkeiten. Wir berücksichtigen dieses wichtige Bedürfnis, indem wir den Kindern eine Vielzahl von Bewegungsräumen und Bewegungsmöglichkeiten -speziell auch in unseren Pikler- und Hengstenbergprojekten bieten.

Zur gesunden Entwicklung des Körpers gehören

dabei auch eine gesunde Ernährung, das regelmäßige Einnehmen von Mahlzeiten und Getränke. Wir bieten den Kindern eine Obst- und Gemüsemahlzeit sowie ganztags ungesüßten Tee und Mineralwasser an.

Sprache, Kommunikation und Schriftkultur

Voraussetzung für die sprachliche Entwicklung ist die aktive Auseinandersetzung und das Sammeln von Erfahrungen in der Umwelt - mit allen Sinnen. Durch diese werden Vorstellungen von Gegenständen erworben, verfeinert, verinnerlicht und im späteren Verlauf durch ein Wort symbolisiert. Die Sprache ist eine Voraussetzung für die



Weiterentwicklung zum abstrakten Denken.
Sprachliche Entwicklung verläuft individuell sehr unterschiedlich ab. Sprache ermöglicht sich auszudrücken, Wünsche zu äußern, Fragen zu stellen, Antworten zu geben und Zusammenhänge zu verstehen.
Sie ist ein wichtiges Element für die Kommunikation untereinander. Sprache ist eine

Voraussetzung für die emotionale und kognitive Entwicklung. Die Sprachentwicklung ist ein lebenslanger Prozess. Der Wortschatz erweitert sich tagtäglich. Die Kinder lernen ihre Gefühle, Bedürfnisse und Ansichten zu äußern. Sie lernen Anderen aktiv zuzuhören sowie die Körpersprache zu deuten und ggf. einzusetzen.

Damit die Kinder in ihrer Sprachentwicklung gefördert werden, bieten die pädagogischen Fachkräfte im Kitaalltag vielfältige Anregungen und sinnvolle Sprechanlässe. Dialoge und Gruppengespräche finden u.a. im Morgenkreis statt. Ebenso auch Fingerspiele, Reime und Singspiele. Weiterhin spielt das Vorlesen und die Buchbetrachtung eine wichtige Rolle. Die angebotene Kinderliteratur behandelt spezielle Themen und regt zum intensiven Austausch an. Die pädagogischen Fachkräfte dienen als Sprachmodell. Zusätzlich bieten wir eine altersentsprechende Sprachförderung an. In Kleingruppen werden Sprachanlässe (z.B. durch Sprachspiele) geschaffen, um den Wortschatz zu erweitern. Wir beobachten das sprachliche Verhalten jedes einzelnen Kindes und dokumentieren dieses in regelmäßigen Abständen. Schwungübungen, Stifthaltung und erstes Buchstabenschreiben werden gefördert.

In regelmäßigen Abständen werden die Kinder in ihrer Entwicklung, insbesondere dem Sprachstand eingeschätzt.

Auf der Grundlage des § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes haben alle Kinder im Jahr vor der Einschulung die Pflicht, am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. In unserer Kita gibt es pädagogische Fachkräfte die für die Sprachstandsfeststellung und Durchführung der kompensatorischen Sprachförderung ausgebildet und verantwortlich sind.

Ziel des Verfahrens ist es, Kinder mit einem besonderen Bedarf in ihrer sprachlichen Entwicklung zu erkennen und zu fördern, sodass ihre Startchancen beim Schuleintritt verbessert werden. Alle Kinder, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, erhalten von der Kita eine Teilnahmebestätigung, die von den Eltern bei der Schulanmeldung in der zuständigen Grundschule vorzulegen ist.

Musik

Kinder entdecken und erschließen sich die Welt mit allen Sinnen. Wir unterstützen die vielfältigen Wahrnehmungsformen und die individuellen Ausdrucksformen der Kinder mit folgenden Angeboten:

- Singen und Tanzen,
- Klanggeschichten,
- Rhythmik Übungen (mit Musikinstrumenten, Körperteilen, Alltagsgegenständen etc.),
- kreatives Gestalten mit unterschiedlichen Materialien und
- Hörspiele.

Über das Erleben von Musik und Bewegung lernen die Kinder Motorik, Sinne und Denkprozesse gleichermaßen zu nutzen. Die konkreten Verbindungen von Worten und Sätzen haben eine große Bedeutung für die Sprachentwicklung. In Gesang und Musik können die Kinder ihre Gedanken und Gefühle ausdrücken. Sie werden schöpferisch tätig und erfahren sich selbst.



Darstellen und Gestalten

Kinder erkunden und erschließen ihre Umwelt von Geburt an mit allen Sinnen und machen dabei erste ästhetische Erfahrungen. Mit fortschreitender Entwicklung erkennen die Kinder



ihre Vorlieben und Stärken in einzelnen Bereichen und werden sich ihrer erworbenen Fähigkeiten und Möglichkeiten zunehmend bewusst.

Am Anfang der bildnerischen
Ausdrucksentwicklung stehen die Urformen des
Kritzelns, denen dann zunehmend
Gestaltungsformen (klar erkennbare Formen

und Gegenstände) folgen.

Kinder haben Spaß am Darstellen und Gestalten, sind kreativ, probieren ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Zeichnen, Malen, Wischen, Schmieren, Kritzeln, Kneten, Falten, Reißen, Schneiden und Kleben aus und achten ihre Eigenen und die Kunstwerke der Anderen.

Die Kinder zeigen uns mit ihren bildlichen und gestalterischen/ darstellenden Äußerungen ihre Sicht der Welt und der Beziehungen in ihr. Dabei nutzen die Kinder verschiedene

Ausdrucksformen wie z.B. das Rollenspiel, Bauen und Konstruieren, Basteln, Bewegung und Musik. Sie erfahren dabei, dass den eigenen Gefühlen und Gedanken Ausdruck verliehen werden kann.

Dazu bieten wir ihnen die Materialien, Räume und pädagogische Begleitung.



Mathematik und Naturwissenschaft

Im Alltag treffen die Kinder auf Zahlen, Mengen und naturwissenschaftlichen Phänomenen. Das Ergründen von mathematischen Größen und wissenschaftlichen Zusammenhängen ist ein Prozess, des aktiven Auseinandersetzens mit den verschiedensten Erfahrungsschätzen der Kinder. Mathematik und Naturwissenschaften begegnen den Kindern im gesamten Tagesablauf, im Morgenkreis, in den täglichen Angeboten, im Spiel und im sozialen Umfeld.

Wir bieten den Kindern die Zeit, den Raum, um die Neugier zu wecken und zu ergründen.



Im Alltag stehen ihnen für das eigene Erkunden von mathematischen und/ oder naturwissenschaftlichen Zusammenhängen diverse Materialien zur Verfügung (z.B. Konstruktionsmaterialien, Experimentierboxen, diverse Würfelspiele, Alltagsmaterialien, Waagen und Gefäße).

Soziales Leben



Die Kita "Schwielowsee" ist neben der Familie für die Kinder der wichtigste Ort soziale Bezüge kennenzulernen, Gruppendynamiken zu erleben und Freundschaften zu knüpfen. Durch das soziale Miteinander lernen die Kinder sich gegenseitig zu schätzen, einander zu helfen, miteinander konstruktiv zu streiten, aber auch miteinander Spaß zu haben.

Gemeinsam werden Regeln und Normen erarbeitet und im Kitaalltag gelebt. Durch die

gemeinsame Erarbeitung sind Normen und Regeln für die Kinder verständlich und geben ihnen eine Umrahmung für ihr Handeln im Kitaalltag. Die Kinder lernen Verhaltensweisen im Gruppenleben. Dazu gehört ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander. Sie machen Erfahrungen im Zusammenleben mit Anderen und lernen dabei, mit ihren Gefühlen



umzugehen, einfühlsam zu sein, Meinungen Anderer zu akzeptieren. In der Gemeinschaft erleben sie die Bedeutung von Beziehungen und Freundschaften, dass man im Zusammenleben mit anderen Menschen Regeln einhalten muss. Die Kinder werden bestärkt ihr eigenes "Ich" zu entwickeln.

3.2. Bildungsdokumentation

Dokumentationen und Beobachtungen von individuellen Entwicklungs- und Lernprozessen sind ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

In der Kita hat jedes Kind einen Portfolio-Ordner, welcher die Entwicklungen der Kinder in Bild und Schrift (z.B. durch die Meilensteine der Sprache, Grenzsteine der Entwicklung oder auch Dokumentation der Lernfortschritte) darstellt.

Dort werden die Fähigkeiten und die individuellen Stärken des Kindes hervorgehoben. Portfolios dokumentieren das individuelle Lernen und die Lernfortschritte eines jeden Kindes.

Für jedes Kind werden im Laufe der Kita-Zeit Entwicklungsberichte erstellt, welche bei Elterngesprächen und vor Ende der Kita-Zeit mit den Eltern besprochen werden. Auch die Portfolios der Kinder sind Gesprächsbestandteil bei Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Dabei werden verschiedene Kompetenzen beachtet und beobachtet, wie z.B. Fein- und Grobmotorik, Sprachentwicklung, kognitive und soziale Entwicklung. Die Entwicklungsgespräche finden jedes Jahr regulär um den Geburtstag des Kindes statt. Weitere Zwischen- oder Bedarfsgespräche können individuell mit den Bezugspädagogen vereinbart werden.

Wenn Ihr Kind die Kita verlässt, bekommen Sie den Portfolio-Ordner mit nach Hause.

3.3. Situationsorientierter Ansatz

In unserer Kindertageseinrichtung arbeiten wir nach dem situationsorientierten Ansatz. Hierbei stehen Themen der Kinder im Mittelpunkt, die aus dem alltäglichen Miteinander, Beobachtungen oder auch bei dem Austausch im Morgenkreis entstehen. Das, was die Kinder beschäftigt, wird zum Schwerpunkt der pädagogischen Inhalte und vom pädagogischen Team in Projekten, Aktionen und zielgerichteten Angeboten mit den Kindern entwickelt und thematisiert.

Der situationsorientierte Ansatz geht davon aus, dass die aktuellen Ausdrucksformen der Kinder (Spielverhalten, Sozialverhalten, Malen, Sprechen, Bewegung) aus zurückliegenden Ereignissen, Erfahrungen und Eindrücken resultieren. Die Gegenwart ist ein Abbild der Vergangenheit, deshalb entwickeln Kinder emotional-soziale Kompetenzen am besten, indem sie ihre individuellen Erlebnisse und Erfahrungen verarbeiten und dadurch verstehen. Eine zentrale Rolle nimmt dabei das

Ziel dieses Ansatzes ist es, die Selbst-, Sach-, und Sozialkompetenz von Kindern auf- und auszubauen, um möglichst viele Ressourcen zu wecken und eine Entwicklung in allen Entwicklungsfeldern möglich zu machen. Praktisch bedeutet dies, die Selbstständigkeit der Kinder, ihre Autonomie und ihr soziales Verhalten auf der Grundlage eines wertorientierten Verhaltens zu aktivieren und weiterzuentwickeln.

3.4. Pikler- & Hengstenbergansatz

"Spiel" ein und gilt dabei als eine essentielle Lernform.

Die Kita "Schwielowsee" hat von 2017- 2019 an Projekten der Unfallkasse Brandenburg teilgenommen. Bei diesen Projekten erhalten ausgewählte Kitas die Pikler- und Hengstenbergmaterialien ein Jahr lang zum Ausprobieren und späteren Verbleib in der Einrichtung. Ein Teil der pädagogischen Fachkräfte wurde entsprechend geschult. Sie entwickelten dabei eine besonders Kind-orientierte-Haltung, voller Vertrauen, Rücksichtnahme und Offenheit. Sie beobachteten die Kinder in ihrem Spiel, fertigten Entwicklungsdokumentationen an und reflektierten sich selbst und ihre Arbeit. Innerhalb der Projekte entstand eine intensive partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Durch die Erfahrungen geprägt, entwickelten die pädagogischen Fachkräfte neue Sichtweisen, die sich im pädagogischen Kita-Alltag wiederfinden.

Wir arbeiten nach dem situationsorientierten Ansatz und den Prinzipien von Pikler und Hengstenberg. Hengstenberg und Pikler teilten die Grundannahme, dass das Bedürfnis nach Selbständigkeit ein wesentliches Merkmal kindlicher Entwicklung ist.

Das Anliegen von Elfriede Hengstenberg² war es, dass Kinder selbstständig ihre Bewegungsfähigkeiten entdecken und entwickeln können. Bei ihrer Seminararbeit in den 30er Jahren in Ungarn begegnete sie Emmi Pikler. Aufgrund ihrer Erfahrungen mit Kindern und gleicher Sichtweisen haben Elfriede Hengstenberg und Emmi Pikler ähnliche Grundsätze für die Pädagogik entwickelt. Elfriede Hengstenberg entwickelte eine Bewegungspädagogik, die Kinder ganzheitlich in ihrer Lebenswirklichkeit wahrnimmt. Ihr pädagogischer Ansatz basiert darauf, dass Kinder sich aus eigenem Antrieb und unter der Verwendung von einfachen Spielmaterialien gut entwickeln.

Die pädagogischen Fachkräfte der Kita "Schwielowsee" haben sich bereits im Jahr 2017 auf dem Weg gemacht und das Pikler Kleinkindprojekt "Lasst mir Zeit" initiiert. Auf Grundlage der Erfahrungen und im Hinblick der Konzeptionsanpassung - als bewegungsorientierte Kita, wollten die pädagogischen Fachkräfte eine fundierte Basis für die weitere Arbeit schaffen.

"Wesentlich ist, dass das Kind möglichst viele Dinge selbst entdeckt. Wenn wir ihm bei der Lösung aller Aufgaben behilflich sind, berauben wir es gerade dessen, was für seine geistige Entwicklung das Wichtigste ist. Ein Kind, das durch selbstständiges Experimentieren etwas erreicht, erwirbt ein ganz anderes Wissen als eines, dem die Lösung fertig geboten wird".

(Zitat von Emmi Pikler)

Kinder U3 - Bereich

Jedes Kind hat nach Emmi Pikler³ seine eigene Persönlichkeit und deshalb sein eigenes Entwicklungs- und Lerntempo, welches sehr unterschiedlich sein kann. Jedes Kind macht genau dann seinen nächsten Entwicklungsschritt, wenn es sich dafür bereit fühlt, also sicher mit dem bisher Erlernten ist. Alle motorischen Fähigkeiten und auch das Selbstbewusstsein entwickelt das Kind selbst, wenn es ein entsprechend wertschätzendes und liebevolles Umfeld gibt. Emmi Pikler vertrat die Ansicht, dass sich die Persönlichkeit eines Kindes dann am besten entfalten kann, wenn es sich möglichst selbstständig entwickeln darf.

² Elfriede Hengstenberg (1892-1992) war Gymnastiklehrerin in Berlin und hat dort mit Großstadtkindern und Erwachsenen gearbeitet.

³ Emmi Pikler (1902 - 1984) wurde in Wien geboren und lebte lange Zeit in Budapest, Ungarn. Sie war Kinderärztin und entwickelte eine sehr liebevolle und von Achtsamkeit geprägte Kleinkindpädagogik.

Die drei Aspekte der Pikler-Pädagogik:

Pflege: Behutsame körperliche Versorgung und Kommunikation mit dem Kind. Das Kind wird auf seinen Wunsch grundsätzlich beteiligt.

Bewegungsentwicklung: Das Kind entwickelt sich aus eigenem Antrieb und nach eigenem Rhythmus. Es gibt keine lenkenden oder beschleunigenden Eingriffe von Erwachsenen. Spiel: Freies, ungestörtes Spiel in einer geschützten, altersgemäß ausgestatteten Umgebung.

Nach Piklers Ansatz ist es die Aufgabe der Erwachsenen, dem Kind Geborgenheit zu vermitteln und seine Umgebung so zu gestalten, dass das Kleinkind je nach individuellem Entwicklungsstand selbstständig aktiv werden kann.

Die Pikler-Pädagogik umfasst vier Prinzipien:

Respekt vor der Eigeninitiative des Kindes und Unterstützung seiner Selbstständigkeit. Die Unterstützung einer stabilen persönlichen Beziehung des Kindes zu vertrauten Bezugspersonen.

Jedes Kind soll sich angenommen und anerkannt fühlen.

Die Förderung des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit des Kindes.

Kinder Ü3 - Bereich

Das Ziel der Bewegungspädagogik nach Elfriede Hengstenberg⁴ ist es unter anderem, Kinder anzuregen, sich im selbstständigen Tun forschend mit der Umwelt auseinanderzusetzen. Die Kinder sollen selbstständig erkennen, zu welchen Bewegungen der eigene Körper fähig ist, und dabei Raum- und Körpergrenzen fühlen. Sie werden nicht zur Nachahmung von Turnübungen animiert, sondern sollen spielerisch eigene Ideen entwickeln und umsetzten.



⁴ Elfriede Hengstenberg (1892-1992) Elfriede Hengstenberg war Gymnastiklehrerin in Berlin. Sie beschäftigte sich damit, wie man Kindern eine natürliche Umgebung gestalten kann, in der sie sich ganzheitlich entfalten können.



Dafür ließ Elfriede Hengstenberg Geräte anfertigen, die die Kinder interessieren und herausfordern sie zu erkunden. Die Hengstenberg-Bewegungsmaterialien kommen ursprünglich in der Natur vor: Balancier- und Kletterstangen, Schaukelbretter, Stehleitern, Kippelhölzer, Hocker u.v.m. fordern die Kinder auf, sich in den vielfältigsten Formen zu

bewegen.

5Stützen, Steigen, Springen, Klettern, Krabbeln, Greifen, Ziehen, Schieben, Liegen, Hängen, Schwingen und Balancieren sind funktionsmotorische Formen, sog.

Grundtätigkeiten, mit denen konditionelle und koordinative Fähigkeiten in kindgerechter

Form geschult werden können.

Diese einzelnen Bauelemente sind kombinierbar, beweglich und können vielseitig verwendet werden. Kinder haben die Möglichkeit Bewegungslandschaften zu bauen, die jeder in seinem eigenen Tempo und seiner eigenen Geschicklichkeit erkunden darf.



3.5. Partizipation



Die aktive Teilhabe der Kinder an allen sie betreffenden Abläufen ist konzeptionelles Gestaltungsmerkmal in der Kita "Schwielowsee". Jedes Kind erhält die Möglichkeit, Eigenverantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten, soweit sich dies mit seinem Wohl und

dem der Gruppe/ Abteilung vereinbaren lässt. Die Teilhabe an Entscheidungen und Abläufen reicht vom täglichen Tisch decken bis hin zur

Mitsprache an Regeln im pädagogischen Gruppenalltag. Voraussetzung dafür ist ein dialogisches Verständnis der Kommunikation zwischen den pädagogischen Fachkräften und Kindern.

Die pädagogischen Fachkräfte verstehen sich dabei ebenso als Lernende wie die Kinder. Kinder sollen frühzeitig eigene Interessen vertreten, sich aktiv in ihren unmittelbaren Lebensbereich einmischen, mit anderen Kindern und Erwachsenen in Aushandlungsprozesse treten und so gemeinsam Lösungen für Probleme finden.

3.6. Inklusion / Integration

In der Kita "Schwielowsee" ist die Förderung des Zusammenlebens von Kindern aus unterschiedlichen Lebenssituationen selbstverständlich.

Inklusion ist mehr als Integration: Wir leben eine Pädagogik der Vielfalt, die sich an die Bedarfslagen der Kinder anpasst. Dabei achten wir auf eine umfassende Teilhabe der Kinder im Alltag der Kindertagesstätte.

Alle Kinder werden unabhängig von ihren Begabungen, Fähigkeiten, ihrem Entwicklungsstand, ihrer Herkunft und Religion gemeinsam betreut.

Das Miteinander hat für uns einen großen Stellenwert. Wir lernen und erfahren voneinander, bilden uns dabei gemeinsam.

Im Fokus steht die Neugier zu wecken, sich auf andere zuzubewegen, an seiner eigenen Haltung zu arbeiten und Veränderungen zuzulassen. Wir wollen gemeinsam verschieden sein.

In unserer pädagogischen Arbeit öffnen wir uns dem sozialen Umfeld, genießen die Vielfalt, nutzen Kooperationen und Netzwerke, um uns weiterzuentwickeln.

Als Grundsatz für die Inklusion in der Kita "Schwielowsee" gilt, dass niemand aufgrund seiner ihm eigenen Besonderheiten benachteiligt oder ausgeschlossen wird.



Alle Pädagogen der Kindertagesstätte arbeiten eng mit der Fachkraft aus dem hauseigenen heilpädagogischen Bereich zusammen, um Förderbedarfe frühzeitig zu erkennen. Die ganzheitliche Frühförderung ist dabei ein Teil unserer Arbeit in der Kita "Schwielowsee".

Die Frühförderung entwickelt sich in und aus der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Pädagogen, Heilpädagogen und externen Stellen.

4. EINGEWÖHNUNG

Mit der Aufnahme in unserer Einrichtung beginnt für das Kind ein neuer Lebensabschnitt. Es begegnet vielen neuen Menschen und sammelt neue Eindrücke. Für viele Kinder ist der erste Tag in der Kita sehr aufregend. Es entstehen neue, ungewohnte Situationen, sie lernen eine neue Umgebung und auch fremde Kinder kennen.

Bis zur Aufnahme in einer Kita, bauen Kinder in den ersten Lebensjahren zu wenigen ihnen bekannten Erwachsenen eine feste Bindung (Beziehung) auf. Diese Bindungen sind entscheidend für ihre zukünftige Entwicklung. Kinder benötigen bei Unsicherheiten oder Ängsten eine stete Vertrauensperson (Bindungspersonen), um wieder emotional ins Gleichgewicht zu gelangen. Bindungspersonen sind dabei Personen, die eine enge emotionale Beziehung zum Kind halten, wie zum Beispiel: Eltern und Großeltern. Mit dem Besuch der Krippe, lernt das Kind sich schrittweise auf eine weitere Bindungsperson einzulassen.

Wir pädagogischen Fachkräfte der Kita "Schwielowsee" bemühen uns, die Eingewöhnung für das Kind in den Krippenalltag, so individuell wie möglich zu gestalten. Das ermöglicht dem Kind eine langsame und behutsame Heranführung an den neuen Lebensabschnitt. Die Eltern können helfen, dass der Übergang vom Elternhaus zur Kita für alle gut gelingt. Als Bezugsperson und während der ersten Zeit in der Kita, halten sich die Eltern eher zurück und signalisieren ihrem Kind: Ich bin da. Damit geben sie dem Kind den nötigen Freiraum zur Entfaltung und die Sicherheit, die es in dieser Übergangsphase benötigt. Um dem Kind die Eingewöhnung in den Krippenalltag zu erleichtern, gestalten wir die Eingewöhnung in Anlehnung an das "Berliner Eingewöhnungsmodell". Diese sanfte Eingewöhnung hilft dem Kind dabei, sich in der neuen Umgebung wohlzufühlen.

Im Allgemeinen dauert die Eingewöhnungsphase für Krippenkinder durchschnittlich 3 Wochen. Sie kann kürzer aber auch länger sein. Das ist davon abhängig, wie intensiv die Bindung zwischen den Bezugspersonen und dem Kind ist, und wie gut es den pädagogischen Fachkräften gelingt, einen vertrauensvollen und engen Kontakt zum Kind herzustellen.

Die Eingewöhnungsintervalle in den einzelnen Krippengruppen betragen in der Regel 3 Wochen. Während dieser Zeit ist es für das Kind wichtig, dass die Betreuungszeit, in der ersten Woche, max. 2 Stunden pro Tag beträgt, danach wird sie schrittweise angehoben.

Wenn das Kind Vertrauen aufgebaut hat, ist es sinnvoll, die Betreuung auszudehnen. Das Mitbringen von vertrauten Gegenständen (Schmusetuch / Kuscheltier) erleichtert Ihrem Kind die Eingewöhnungszeit.

Während der ersten drei Tage

- ... kommen die Eltern gemeinsam mit Ihrem Kind, möglichst immer zur gleichen Zeit, in die Krippe.
- ... bleiben die Eltern für 1 Stunde zusammen mit dem Kind im Gruppenraum und verlassen ihn nicht ohne ihr Kind. Danach gehen sie gemeinsam nach Hause.
- ... verhalten sich die Eltern eher passiv und drängeln ihr Kind nicht, sich von ihnen zu entfernen. Die Eltern akzeptieren, wenn ihr Kind die Nähe sucht. Das Kind sollte das Gefühl haben, dass die Aufmerksamkeit von den Eltern jederzeit da ist, deshalb sollten diese sich möglichst nicht mit anderen Dingen beschäftigen, z.B. lesen oder telefonieren.
- Die p\u00e4dagogische Fachkraft nimmt vorsichtig Kontakt zu dem Kind auf.
- Es findet ein Trennungsversuch statt.

Ab dem vierten Tag versucht die pädagogische Fachkraft, die Versorgung des Kindes schrittweise und behutsam zu übernehmen, ggf. füttern, trösten und/ oder sich als Spielpartner anzubieten. Sie wird zu einer "sicheren Basis", damit sich das Kind später, ohne die Anwesenheit der Eltern, in der Gruppe wohlfühlen und entfalten kann.

Der fünfte Tag

- Einige Minuten nach Ankunft im Gruppenraum, verabschieden sich die Eltern von ihrem Kind und verlassen den Raum, bleiben aber in der Kita erster Trennungsversuch. Die Reaktion des Kindes, ist der Maßstab für die weitere Eingewöhnung.
- Kann sich das Kind gut von den Eltern lösen, wird die Trennung ausgedehnt. Danach gehen die Eltern mit ihrem Kind nach Hause. Ist das Kind nach der Trennung verstört oder beginnt untröstlich an zu weinen, werden die Eltern als Bezugsperson wieder zurückgeholt. Ein zweiter Trennungsversuch erfolgt dann erst nach einigen Tagen.

- Weitere Schritte der Eingewöhnung, sowie längere Trennungs- und Betreuungszeiten werden individuell mit den Eltern abgestimmt und vereinbart. Diese Regelungen sind abhängig von den Bedürfnissen des Kindes.
- Die Anwesenheit von den Eltern ist am 6. und 7. Tag erforderlich.

<u>Schlussphase</u>

- Die Eltern k\u00f6nnen die Einrichtung verlassen, sind aber stets telefonisch erreichbar, um notfalls wieder zur\u00fcck in die Kita zu kommen.
- Konsequentes Bringen und Verabschieden und ein nicht zu spätes Abholen erleichtern dem Kind und den Eltern, den Einstieg in den Krippenalltag. So erlebt das Kind den Tagesablauf, bei uns in der Krippe.
- ❖ Nach ca. 4 Wochen hat sich das Kind, in der Regel, bei uns eingelebt und die Eltern spüren, dass es sich immer wohler bei uns fühlt.
- Wenn das Kind die p\u00e4dagogische Fachkraft als Bezugsperson akzeptiert und sich von ihr tr\u00f6sten l\u00e4sst, ist die Eingew\u00f6hnungszeit abgeschlossen.

5. BETREUUNG U35

Damit sich die jüngsten Kinder in unserer Einrichtung wohlfühlen, sich integrieren, von den Angeboten profitieren, sich Kompetenzen aneignen und sich ihrer Fähigkeiten bewusstwerden können, erfüllen wir folgende Voraussetzungen:

 Wir schaffen für jedes Kind eine elternbegleitende und bezugspersonen orientierte



Eingewöhnungszeit und orientieren uns dabei am "Berliner Modell".

- Wir unterstützen das Kind bei seinen Kommunikationsversuchen, reagieren auf nonverbale Signale und fördern die Sprachentwicklung.
- Wir geben Anregungen und bieten Räume für eigene Bedürfnisse und Interessen.
- Wir bieten altersentsprechende Materialien an, die die Wahrnehmung und die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit der Kinder unterstützen und legen Wert darauf die Kinder entwicklungsspezifisch zu fördern.
- Wir schaffen eine anregende Lernumgebung und geben aktive Entwicklungsbegleitung.
- Wir legen Wert auf wiederkehrende Strukturen, klare Regeln und Rituale, die den Kindern Orientierung und Halt geben.

Die frühkindliche Bildung und Entwicklung ist im hohen Maße geprägt von Selbstbildung durch das Spiel.

Die Kinder entwickeln Strukturen, mit welcher sie ihre soziale, sachliche und geistige Umwelt erfassen - aus eigener Erfahrung heraus. Dazu bietet die pädagogische Fachkraft den Rahmen, indem die Kinder ihre Erfahrung mit einbringen können.

U3-Kinder entwickeln sich unterschiedlich schnell. Sie verständigen sich nicht nur verbal, sondern hauptsächlich durch Gestik und Mimik.

Kinder erkunden ihre Umwelt durch Bewegung. Dazu schaffen wir den Kindern kindgerechte Räume, damit sie die Möglichkeit haben ihren Bewegungsdrang frei zu entfalten und Wahrnehmungserfahrungen sammeln zu können.

Im Laufe der Zeit erfahren die jüngeren Kinder, dass sich die Bedürfnisse und Interessen der gesamten Gruppe in Einklang bringen lassen.

Ein weiterer Bestandteil unserer U3-Betreuung stellt das tägliche Wickeln und Pflegen dar. Die Beziehungsarbeit in der Eingewöhnung gilt dabei als Basis für den Vertrauensaufbau.

⁵ Betreuung U3 bedeutet, dass es sich um die Betreuung von Kindern unter drei Jahren handelt.

6. BETREUUNG BIS ZUM SCHULEINTRITT

Die Betreuung des Ü3-Bereiches findet auf der Grundlage der zuvor beschriebenen Bildungsbereiche der Grundsätze der elementaren Bildung statt. Die Bildungsbereiche werden den Kindern individuell - je nach Entwicklungsstand - vermittelt. Als zusätzliche Methodik verwenden die Pädagogen der Kita "Schwielowsee" den situations- und bewegungsorientierten Ansatz. Ein besonderer Fokus in der Ü3-Betreuung wird auf die Schulvorbereitung und den Übergang in den Vorschulbereich gelegt.

In ihrem letzten Jahr haben die Kinder des Vorschulbereiches - die Einsteinchens - einen besonderen Status in der Kita "Schwielowsee". Die Kinder werden in Hinblick auf die Einschulung gezielt gefördert und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt.

Wir pflegen intensiven Kontakt zur Grundschule und zur integrierten Kindertagesbetreuung (iKb).

Die Philosophie der Kita ist es Kinder so anzunehmen, wie sie sind und ihnen gleichzeitig alle Chancen der Veränderung zu eröffnen. Kinder sind Akteure ihrer Entwicklung. Sie entwickeln sich, indem sie sich aktiv handelnd mit ihrer Umwelt auseinandersetzen. Kinder sind neugierig, wollen ausprobieren, entdecken, verarbeiten, forschen, experimentieren, Fragen stellen und Antworten suchen.

Durch den extra geschaffenen Vorschulbereich ist es den Pädagogen möglich, explizit auf die Bedürfnisse und Entwicklungsstände der aus den verschiedenen Gruppen stammenden Kindern einzugehen und sie gezielt auf die Schule vorzubereiten. Die Kinder erhalten somit mehr Stabilität und Herausforderungen, die ihrem Alter angemessen sind. Unsere Arbeit im Vorschulbereich beinhaltet, den Kindern möglichst viel Freiräume in

Form von "Bildungswerkstätten" zu geben. In den letzten Jahren kam immer deutlicher der Aspekt hinzu, dass die Kita eine Bildungseinrichtung darstellt. Für oben genanntes Handeln der Kinder wurden differenzierte Bereiche geschaffen. Die pädagogischen Fachkräfte haben sich in ihrer Arbeit spezialisiert, begleiten die Kinder und geben ihnen neue Impulse.



Es stehen den Kindern für ihre Aktivitäten unterschiedliche Bereiche (Werkstätten und Spielbereiche) zur Verfügung:

- Wortwerkstatt (Sprache)
- Raum der Begegnung mit Rollenspielbereich (Soziales Leben)
- kleines Klebekabinett (künstlerisches Gestalten)

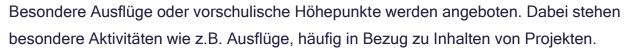
- großer Spiel- und Bewegungsbereich im Freien
- kleinen Konstrukteure (Bau- und Konstruktionsbereich)
- Notenland (Musik)
- kleinen Forscher (Mathematik und Naturwissenschaften).

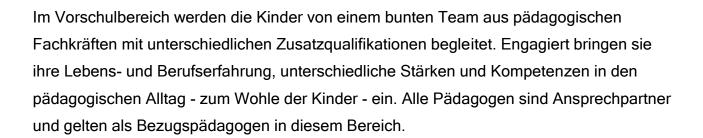
Bei der Mittagsspeisung und während der Ruhezeit haben die Kinder feste Standorte. Während der Bildungs- und Freispielzeit bewegen sich die Kinder im gesamten Vorschulbereich.

Regelmäßig wiederkehrende Abläufe bieten den Kindern Verlässlichkeit und Sicherheit. Die Kinder finden sich leichter im Tagesgeschehen

zurecht und werden dadurch zunehmend selbstständig.

Wir geben zusätzlich in der pädagogischen Arbeit, genügend Raum für situationsorientiertes Handeln.





Einzelziele innerhalb der pädagogischen Arbeit im letzten Jahr vor dem Schuleintritt sind:

- Den Kindern wird die Möglichkeit gegeben, sich mit den Institutionen Schule und iKb bekannt zu machen und somit die Voraussetzung für einen unbelasteten Schuleintritt zu schaffen.
- 2. Bei den Kindern soll die Neugier und Freude für die Schulzeit geweckt, beziehungsweise verstärkt werden.
- Die Kinder sollen die Gelegenheit erhalten die Gebäude, die Räume und das Personal kennen zu lernen, den Tagesablauf dieser Institutionen zu erleben und zu erfassen (Schulschnuppern).
- 4. Die somit gewonnene Sicherheit durch "Bekanntes" erleichtert die Bereitschaft zum unbeschwerten Lernen und stärkt die emotionale Schulfähigkeit (wie zum Beispiel: zielgerichtetes Handeln, sich in andere Personen einfühlen zu können,



Enttäuschungen zu ertragen, Versagungen auszuhalten, Bedürfnisse aufzuschieben etc.).

Die Umsetzung des pädagogischen Gesamtziels beinhaltet folgende Einzelschritte:

Soziales Handeln: Die Fähigkeit, in und mit einer Gruppe gemeinsam zu handeln und zu lernen; die Entwicklung von Selbstvertrauen und Selbständigkeit, die Fähigkeit Regeln einzuhalten, Konflikte wahrzunehmen und Kompromisse einzugehen, Grenzen und Konsequenzen zu erfahren, die eigene Person mit Stärken und Schwächen versuchen anzunehmen und Freundschaften entwickeln zu können.

Umwelt und Sacherfahrung: Förderung vielfältiger Sinneserfahrungen durch das Schaffen einer anregenden Umwelt (z.B. Bildungswerkstätten), gezielte Außenaktivitäten sowie Natur- und Umwelterfahrungen, verbunden mit Verkehrserziehung, sowie die Bearbeitung von Themen die den Alltag der Kinder betreffen etc.

Sprachliches Handeln: Die Sprachförderung erfolgt durch vielseitige Gespräche mit den Kindern in zugewandter Art, durch Versprachlichung von Handlungen und Konflikten sowie durch sprachliche Anregungen im Zusammenhang mit sozialen Erfahrungen, das Sprechen über die eigene Person, über Gefühle und Wünsche.

Mathematisches Handeln: Die Fähigkeit Mengen zu erkennen, sie zuzuordnen und zu vergleichen, Längen, Breiten, Höhen und Tiefen zu erfassen, Materialien nach Eigenschaften zu prüfen, diese zuzuordnen und zu sortieren, Reihenfolgen zu erkennen, Symbole zu verstehen, geometrische Formen zu erkennen, sowie Regeln und deren Anwendung zu erlernen.

Musikalisches Handeln: Förderung der aktiven Auseinandersetzung mit der akustischen Umwelt, wie Singen, Musizieren und Tanzen. Das Erkennen von Klängen, die Bewegungsimprovisation zu Musik, Entspannung zu Musik, verschiedenartige Musikstücke hören und wiedererkennen.

Bildnerisches Gestalten: Förderung beim Ausprobieren und Kennenlernen verschiedener Verfahren beim Malen, Zeichnen, Drucken und Bauen (als vielfältige Ausdrucksformen der kindlichen Phantasie). Die Beobachtung von Menschen und Tieren, das Betrachten von Bildern, die Sensibilisierung der Wahrnehmung, aber auch schneiden, kleben, falten und experimentieren mit den verschiedensten Materialien.

Spiel und Bewegung: Die Förderung und Erhaltung der Bewegungsfreude, Körpererfahrung (auch durch Entspannungsübungen oder Bewegungsgeschichten), Raumerfahrung, den Umgang mit Turngeräten, Tanz, Theater, sowie Rollenspiel.

7. QUALITÄTSSICHERUNG UND ENTWICKLUNG

Die pädagogische Arbeit unserer Einrichtung befindet sich stetig in der Weiterentwicklung. Damit wir den aktuellen Qualitätsstandards entsprechen, entwickeln wir unsere Konzeption fortlaufend weiter, das heißt wir überprüfen regelmäßig ihre Aktualität und ändern oder ergänzen ihre Inhalte. Auslöser hierfür können Anregungen der Eltern, pädagogische Schwerpunkte, Neues aus Fortbildungen, neue erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse oder eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben sein.

Die Sicherung einer hohen Gesamtqualität der Einrichtung setzt in besonderem Maße fachliche und persönliche Kompetenzen aller Mitarbeiter/ Innen voraus. Qualifiziertes und motiviertes Personal ist wichtig für unsere pädagogische Arbeit.

Die Kita "Schwielowsee" hat 2015 an der externen Evaluation (EKTIMO) zu den Qualitätsstandards im Landkreis Potsdam-Mittelmark teilgenommen und arbeitet seitdem kontinuierlich nach den Qualitätszielen.

Um eine gute pädagogische Arbeit gewährleisten zu können, hinterfragen wir immer wieder unser Tun und setzen uns kritisch mit unserer Tätigkeit auseinander. In den wöchentlich stattfindenden Kleinteamsitzungen steht zu Beginn immer ein Rückblick auf alle vergangenen Geschehnisse auf der Tagesordnung. Auf diese Weise versuchen wir unsere Arbeit stets zu reflektieren und gegebenenfalls neu auszurichten bzw. neu zu strukturieren.

Fragen und Anliegen der Eltern nimmt unser pädagogisches Personal gerne entgegen. Wir erkennen Kritik und Anregungen als hilfreich an und sind stets bemüht um die Erhaltung der Qualität unserer Arbeit.

Ein wichtiger Teil unserer Qualitätssicherung ist die Rückmeldung. Wir sind immer offen gegenüber Rückmeldungen bzgl. unserer Arbeit und unseren Ideen. Die Fachkräfte oder die Leitung sind in Problemfragen ansprechbar. Die gesammelten Themen und Anregungen werden dann im Rahmen der Kleinteamsitzungen/ Großteamsitzungen erörtert. Sie dienen als Denkanstöße und als Grundlage in unserem Bestreben, stets zum Wohle der Kinder so gut wie möglich pädagogisch tätig zu sein.

Über die Weiterentwicklung der Qualität hinaus sehen wir das Beschwerdemanagement als ein Verfahren für eine konstruktive Kommunikation mit den Eltern, dem Träger und anderen mit unserer Kindertagesstätte befassten Personen an.

Im Jahr 2018 hat die Einrichtung das "Kitopia-Gütesiegel" überreicht bekommen. Das Gütesiegel erhalten Einrichtungen, die alle Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Bildungs- und praxistaugliche Dokumentationsarbeit installiert haben.

Die Kita "Schwielowsee" beteiligte sich 2018 und 2019 an bewegungspädagogische Kooperationsprojekte, die an Elfriede Hengstenberg und Emmi Pikler orientiert sind und in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Brandenburg durchgeführt wurden. Diese Projekte bilden fortan die Basis für unsere konzeptionelle Arbeit.



8. ELTERNARBEIT

Die Kita Schwielowsee versteht sich als ein Haus der Begegnung für Kinder, Eltern und pädagogischen Fachkräften. Schwerpunkt unserer Arbeit stellt der regelmäßige Austausch mit allen Beteiligten dar. In jährlichen Entwicklungsgesprächen tauschen sich Eltern und Pädagogen über die Bildungsthemen und die gemeinsamen Erziehungsziele aus.

In regelmäßigen Elternabenden gibt es einen Einblick in den pädagogischen Alltag der Kinder und organisatorische Belange werden besprochen.

Zusätzlich finden in der Kita Infonachmittage und Fachabende zu kita- und familienbezogenen Themen statt. Dabei wird nicht nur fachspezifisches Wissen vermittelt, sie dienen gleichzeitig als Austauschplattform.

Der Kita-Ausschuss unserer Einrichtung ist das Beteiligungsgremium für Eltern. Hier wirken Eltern, Pädagogen und Träger demokratisch zusammen.

Elternbeteiligung in den verschiedensten Formen trägt zur Schaffung einer offenen, vertrauensvollen Atmosphäre bei, damit die Kinder sich wohl und geborgen fühlen. Die Elternbeteiligung wird bei uns in der Kindertagesstätte nicht speziell festgeschrieben, vielmehr wollen wir allen Eltern die Möglichkeiten bieten sich einzubringen und neue Ideen von Beteiligungsformen zu entwickeln. Die Eltern können sich jederzeit an die pädagogischen Fachkräfte und Leitung wenden und Ideen einbringen. Als zusätzliche Elternbeteiligungsplattform gilt die Rolle als Elternvertreters der einzelnen Gruppen oder auch das Engagement in unserem Förderverein Steppke e.V..

9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT & KOOPERATIONEN

Wir haben mit sehr vielen Einrichtungen zu tun, die im Zusammenhang mit unseren Aufgaben stehen. Es ist für das Gelingen unserer Arbeit wichtig, dass diese Kontakte gut organisiert und gestaltet sind und diese aktiv gepflegt werden. Ein Schwerpunkt ist auch die Vermittlung von Beratungsstellen, bestimmter Einrichtungen für die Eltern, die Zusammenarbeit mit der Schule / iKB und die Mitarbeit in der Steuergruppe und dem Team Gemeinde-Sozialarbeit. Zu folgenden Institutionen halten wir regelmäßigen Kontakt:

- Anderen Kindertagesstätten
- Schulen / iKB
- Familienzentrum
- Jugendamt
- Träger
- Sozialpädagogischen Fachschulen
- Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Frühförderstelle)
- Medizinischen Fachkräften

Zu weiteren Externen Kooperationspartnern zählt dabei z.B. das HIW-Sprachenstudio, die Musikschule Fröhlich, eine Sportpädagogin und ein Parcours-Trainer.

Unser pädagogisches Team wird zusätzlich durch ehrenamtliche Kräfte ergänzt.

Um unsere Arbeit für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen, setzen wir Artikel in den Havelboten, die die aktuellen Tätigkeiten und Ereignisse betreffen. Besucher unserer Kindertagesstätte werden durch zahlreiche Aushänge im Haus zur Arbeit und den derzeitigen Themen und Projekten informiert. Als weiteres Informationsmedium dient unsere Homepage www.kita-caputh.de.

10.SCHLUSSWORT

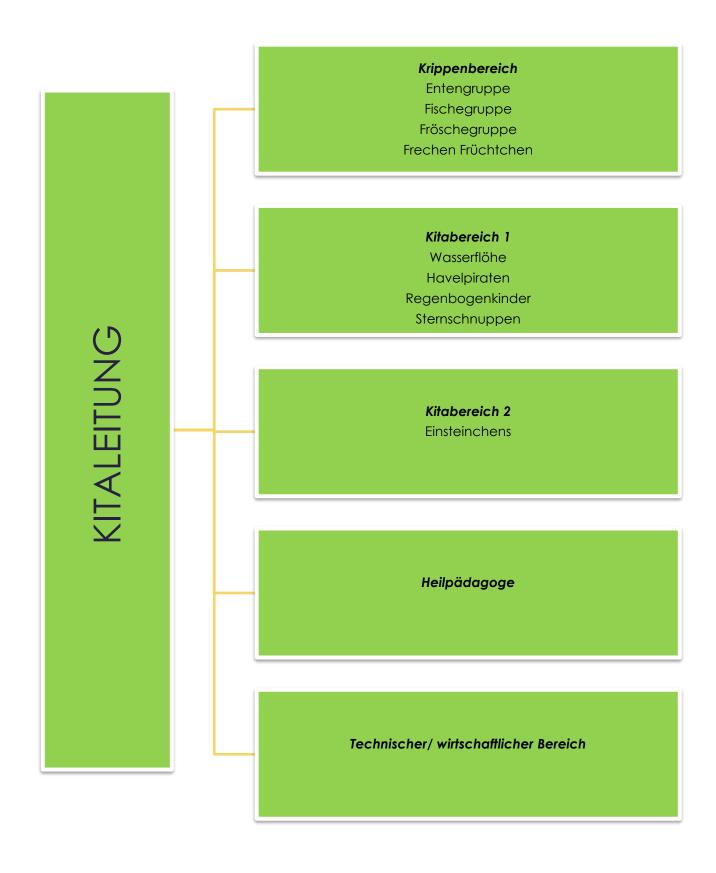
Seit Oktober 2020 wurde diese Konzeption neu überarbeitet. Sie wird in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal der Einrichtung und Anhand neuer Erkenntnisse aus der Pädagogik, der Wissenschaft und der Praxis regelmäßig überprüft, fortgeschrieben und angepasst. Diese Konzeption bildet das Fundament für unsere pädagogische, organisatorische und rechtliche Arbeit in der Kindertagesstätte.

Die Kita "Schwielowsee" ist eine familienergänzende und elementarpädagogische Einrichtung. Die pädagogischen Fachkräfte sind partnerschaftliche Begleiter für die Eltern und unterstützen diese in der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Konzeption einen anschaulichen Einblick in unsere pädagogische Arbeit geben konnten und freuen uns über Ihre Anmeldung.

Wir danken an dieser Stelle allen, die bei der Erarbeitung und Erstellung dieser Konzeption mitgewirkt haben und auch weiterhin dafür sorgen werden, dass unsere Arbeit lebendig bleiben wird.

11.ORGANIGRAMM



12. LITERATURVERZEICHNIS

- Grundsätze elementarer Bildung und Erziehung des Landes Brandenburg
- Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für Kindertagesstätten
 § 8a SGB VIII
- Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und anderen Angeboten im Landkreis Potsdam-Mittelmark
- Die Konzeptionswerkstatt in der Kita: Praxisbuch, Dorothee Jacobs, Verlag das Netz, 2019
- Ektimo Evaluation in Kitas
- Pikler Projektbericht Kita Schwielowsee 2018
- Hengstenberg Projektbericht Kita Schwielowsee 2020

13. BETEILIGTE GREMIEN

Die beteiligten Gremien bestätigen mit ihrer Unterschrift die Anerkennung und Gültigkeit der Konzeption. Die Konzeption wird fortlaufend aktualisiert.

Träger der Einrichtung

Kita-Leitung

Vorsitzender des Kitaaussehusses

10,08.2021

Stand Mai 2021

14. ANHANG

- 14.1. Geschäftsordnung
- 14.2. Hausordnung
- 14.3. Kitasatzung

Geschäftsordnung des Kindertagesstätten-Ausschusses der Kindertagesstätte "Schwielowsee", Straße der Einheit 86 a, 14548 Schwielowsee

Präambel

Der Kindertagesstätten-Ausschuss (im Folgenden "Kita-Ausschuss" genannt) ist ein demokratisches Gremium, welches eine besondere Form der Beteiligung der Personensorgeberechtigten darstellt.

Durch die gemeinsame Verantwortung für die Gestaltung des Lebens der Kinder in der Kindertagesstätte (im Folgenden "Kita" genannt) wird hier Raum geschaffen, der durch Transparenz in der Arbeit, dem Austausch über Bildungs- und Erziehungsziele, -stile und anderen Informationen sowie der Erarbeitung, Überprüfung und Weiterbearbeitung des Konzeptes verantwortliche Personensorgeberechtigte, pädagogisches Fachpersonal und Trägervertreter zusammenführt und optimale Bedingungen zum Wohle der Kinder in unserer Kita erschaffen lässt.

Gemäß § 7 des 2. Gesetzes zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2017 gibt sich der Kita-Ausschuss nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Kita-Ausschusses

- 1. Der Kita-Ausschuss hat sieben Mitglieder.
- 2. Drei Mitglieder des Kita-Ausschusses werden aus dem Kreis des pädagogischen Fachpersonals gewählt.
- 3. Weitere drei Mitglieder des Kita-Ausschusses werden aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten gewählt.
- Der Träger der Kita benennt ein Mitglied.

§ 2

Wahl der Gruppenvertreter

- 1. Die einzelnen Gruppen der Kita werden durch den Sprecher der Personensorgeberechtigten (im Folgenden "Gruppenvertreter" genannt) vertreten.
- 2. Die Gruppenvertreter und mindestens ein bezüglich dieser Geschäftsordnung gleichberechtigter Stellvertreter werden in jeder Gruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Personensorgeberechtigten haben eine Stimme je Kind. Die Wahl zum Gruppenvertreter sollte in der jeweiligen Gruppe bis spätestens 30. September des Kalenderjahres erfolgen, in dem der Kita-Ausschuss gewählt wird.

3. Eine Gruppe ohne Gruppenvertreter wird durch die im Kita-Ausschuss befindlichen Personensorgeberechtigten vertreten.

§ 3

Wahl der Mitglieder des Kita-Ausschusses

- Das p\u00e4dagogische Fachpersonal der Kita w\u00e4hlt mit der einfachen Mehrheit aus ihren Reihen drei Mitglieder sowie zwei Stellvertreter f\u00fcr den Kita-Ausschuss. Die Wahl erfolgt bis sp\u00e4testens 30. September des Kalenderjahres, in dem der Kita-Ausschuss gew\u00e4hlt wird.
- 2. Die Gruppenvertreter aller Gruppen in der Kita wählen aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder und zwei Stellvertreter für den Kita-Ausschuss. Diese Wahl und auch eine eventuelle Nachwahl einzelner Kita-Ausschuss-Mitglieder aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten erfolgt rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus der Kita.
- 3. Der Träger der Kita benennt ein Mitglied des Kita-Ausschusses. Er ist berechtigt, diese Benennung jederzeit zu ändern.

§ 4

Abstimmungen

- 1. Jedes Mitglied des Kita-Ausschusses hat eine Stimme.
- 2. Das vom Träger der Kita benannte Mitglied des Kita-Ausschusses hat drei Stimmen.

§ 5

Vorsitzender des Kita-Ausschusses

- 1. Der Vorsitzende des Kita-Ausschusses und sein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Kita-Ausschusses mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kita-Ausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

§ 6

Sitzungen des Kita-Ausschusses

- 1. Die Sitzungen des Kita-Ausschusses sind öffentlich.
- 2. Die Sitzungen des Kita-Ausschusses finden in der Kita statt.

- Der Kita-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Kita-Ausschusses anwesend ist.
- 4. Beschlüsse des Kita-Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5. Die Einladung zu einer Sitzung des Kita-Ausschusses erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Kita-Ausschusses. Die Ladungsfrist beträgt fünf volle Arbeitstage, einschließlich des Sitzungstages. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die Tagesordnung sowie weitere Unterlagen, die zur Vorbereitung der Themen notwendig sind, zu übersenden. Die Einladung selbst soll darüber hinaus auch der Kita-Leitung, welche diese an das pädagogische Fachpersonal weiterleitet, sowie den Gruppenvertretern, welche die Einladung allen Personensorgeberechtigten der jeweiligen Gruppe zukommen lässt, zugänglich gemacht werden.
- 6. Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt nach der Zuarbeit von Personensorgeberechtigten, p\u00e4dagogischem Fachpersonal, Tr\u00e4ger und Leitung an den Kita-Ausschuss im Vorfeld der Sitzung durch den Vorsitzenden. Themen, die unter "Sonstiges" w\u00e4hrend der Sitzung hinzukommen, sind nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Kita-Ausschusses beschlussf\u00e4hig.
- 7. Die Sitzungen des Kita-Ausschusses finden in der Regel und bei Bedarf vierteljährlich statt. Die Termine werden in Absprache mit Träger und Leitung abgestimmt. In dringenden Fällen kann jedes Mitglied des Kita-Ausschusses jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 8. Jede Sitzung des Kita-Ausschusses ist zu protokollieren. Das Protokoll wird vom in der Wahl des Kita-Ausschusses durch den Vorsitzenden festgelegten Protokollanten geführt und an die Gruppenvertreter, an den Träger und an die Kita-Leitung gegeben. Anschließend wird das Protokoll dem in § 6 Nr. 5 genannten Personenkreis zugänglich gemacht sowie von der Kita-Leitung in den Informationsbereichen der Kita ausgehangen.

§ 7

Aufgaben des Kita-Ausschusses

- Der Kita-Ausschuss beschließt über p\u00e4dagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kita, insbesondere \u00fcber die p\u00e4dagogische Konzeption. Die Finanzhoheit des Tr\u00e4gers, seine personalrechtliche Zust\u00e4ndigkeit und seine Selbstst\u00e4ndigkeit in Zielsetzung und Durchf\u00fchrung der Aufgaben bleiben hiervon unber\u00fchrt.
- 2. Der Kita-Ausschuss ist bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 - a) Änderung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kita
 - b) Bestimmung bedarfsgerechter Öffnungszeiten der Kita
 - c) Bauliche Änderungen an der Kita-Einrichtung
 - d) Der Kita-Ausschuss wird durch den Vertreter des Trägers über wesentliche Angelegenheiten der Kita informiert.

- e) Bestimmung der Schließzeiten der Kita-Einrichtung
- Im Kita-Ausschuss wird mindestens einmal im Jahr über bestehende Fortbildungsangebote und die Inanspruchnahme der Angebote durch das p\u00e4dagogische Fachpersonal der Kita gesprochen.

§ 8

Amtszeit/ Änderung der Geschäftsordnung

- 1. Die Amtszeit des Kita-Ausschusses beträgt zwei Jahre.
- 2. Die Änderung der Geschäftsordnung des Kita-Ausschusses bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kita-Ausschusses.

§ 9

Redeordnung

- 1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Kita-Ausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Hand-Erheben.
- Der Vorsitzende des Kita-Ausschusses erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- 3. Der Vorsitzende des Kita-Ausschusses kann auch Nichtmitgliedern des Kita-Ausschusses das Wort erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.03.2018 in Kraft.

Schwielowsee, den 12.03.2018

Unterschrift

des Vorsitzenden des Kita-Ausschusses Caputh

HAUSORDNUNG DER KITA "SCHWIELOWSEE"



Allgemeines

- Vor Aufnahme in die Kita legen die Eltern ein Gesundheitsattest (Kitatauglichkeitsbescheinigung) und ein Impfnachweis (Masernimpfung lt. Masernschutzgesetz) vor.
- Die Eltern tragen die volle Verantwortung für den Weg zur und von der Kita, einschließlich der Übergabe der Kinder an die Mitarbeiter der Kita. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet bei der Abholung. Nach § 1631 Abs. BGB möchten wir sie darauf hinweisen, dass die Eltern aufsichtspflichtig sind, wenn sie mit ihrem Kind in der Kita verweilen oder an einer Veranstaltung teilnehmen.

Einhaltung der Betreuungszeit

- Die Kita ist von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- Der vertraglich vereinbarte tägliche/ wöchentliche Betreuungsumfang ist unbedingt einzuhalten.
- Bei Verträgen bis zu 30 Wochenstunden ist die Kernzeit, täglich zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, einzuhalten.
- Alle Kinder sollen bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.

Gegenseitige Rücksichtnahme

- Da alle Kinder sehr gern auf dem Fußboden spielen, bitten wir Sie, die Räume nicht mit Straßenschuhen zu betreten. Bitte nutzen Sie ggf. die Schuhüberzieher in den Etagen.
- Eltern von Krippenkindern nutzen bitte den Haupteingang der Krippe.
- Beachten Sie unsere Mittagsruhe zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr Bitte halten Sie das Haus in dieser Zeit frei von Störungen!
- Die Abmeldung der Kinder erfolgt telefonisch, über die Kita Homepage oder persönlich bei einer pädagogischen Fachkraft. Bitte nutzen Sie bei telefonischer Abmeldung die Telefonnummern der Abteilungen/ Bereiche (siehe Aushänge im Eingangsbereich der Kita oder in der Infomappe). Fehlt das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, melden Sie dies bitte bis 8.00 Uhr am selben Tag.

Sicherheit für unsere Kinder

- Die Sicherungsmaßnahmen der Kita sind bitte einzuhalten! Die Eingangstüren und Eingangstore sind stets geschlossen zu halten! Nur Erwachsene bedienen die Türöffner der Türen.
- Plastiktüten dürfen nicht mit in die Einrichtung gebracht werden Achtung Erstickungsgefahr

- Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von Schmuck (auch Ohrringe) und Schlüsselbändern untersagt! Weiterhin ist darauf zu achten, dass sich an der Kleidung ihres Kindes keine Ketten, Schnüre, Kordeln o. ä. befindet!
- Die Kinder sind witterungsentsprechend zu kleiden. Im Haus tragen die Kinder feste Hausschuhe, die sie möglichst selbst an- und ausziehen können.
- Das Fotografieren und Filmen, durch Personensorgeberechtigte oder Dritte, ist in der Einrichtung verboten. Diese Regelung wurde vom Träger festgelegt und wird als Hausrecht durchgesetzt.
 Damit werden die Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz jedes einzelnen Kindes und Mitarbeiters gewahrt.
- Nur gesunde Kinder dürfen die Einrichtung besuchen. Bei Verdacht auf infektiöse Erkrankungen ist das Kind einem Arzt vorzustellen und die Kita zu informieren. Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Gesundheitsamtes auf dem Merkblatt, welches Sie von uns erhalten haben!
- Sollte Ihr Kind in der Nacht erbrechen/ Anzeichen von Fieber zeigen, so bitten wir Sie Ihr Kind daheim (bei Fieber 24 Std., bei Erbrechen/ Durchfall 48 Std.) zu lassen und die Kita zu informieren.
- Bei gesundheitlichen Auffälligkeiten, innerhalb des Tagesablaufs, werden Sie durch die pädagogische Fachkraft kontaktiert.
- In der Kita verabreichen wir keine Medikamente. Auch keine Nasentropfen, Hustensaft, homöopathische Mittel und Salben. Diese Medikamente bitte auch nicht in Rucksäcke, Fächer etc. für das Kind hinterlegen.
- Bei Krankheiten, wie z.B. Epilepsie, die ein Notfallset erfordern, benötigen wir den Nachweis/ Anordnung des behandelnden Arztes und den Medikamentenbogen der Kita. Sonst wird kein Mittel verabreicht!
- Das Verlassen der Kita mit anderen Personen, können wir nur dann ermöglichen, wenn das schriftliche Einverständnis (mit Datum und Unterschrift) der Personensorgeberechtigten vorliegt. Auf mündliche und telefonische Aussagen, geben wir kein Kind mit.

Haftungsausschluss

- Für mitgebrachtes Spielzeug der Kinder übernehmen wir keine Haftung! Das gilt auch für Roller, Fahrräder, Schlitten, etc.
- Wir übernehmen keine Haftung für Kinderwagen oder Kindersitze.

Die Kita-Leitung ist weisungsberechtigt und übt das Hausrecht aus

Mit dem Abschluss des Vertrages erkennen Sie die Hausordnung an.

Änderungen sind vorbehalten!

Stand 10/ 2020

Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBI. I S. 66), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Fassung 08. Dezember 1998 in der der Bekanntmachung vom (BGBI. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022; 3056) und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBI. I Seite 384) sowie dem § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI, I. S. 174) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des KAG für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBI. I. S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee (im nachfolgenden Gemeinde genannt) in der Sitzung am 22. Februar 2006 die folgende Kindertagesstättensatzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 6 Entstehen des Gebührentatbestandes
- § 7 Höhe der Gebühren
- § 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 9 Tagespflege
- § 10 Essenversorgung
- § 11 Sonstige Regelungen
- § 12 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsanspruch

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Gemeinde Schwielowsee. Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz / Tagespflegeplatz richtet sich nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes der Gemeinde ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Gemeindeverwaltung (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Gemeindeverwaltung. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 01. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kita nicht älter als 1 Woche sein.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist eine Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen, sowie den Nachweis, dass keine Beitragsschuld besteht.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeit ergibt sich aus dem mit dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellten Bedarf.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

Für Kinder bis zur Einschulung (Krippe: 0 bis 3 Jahre, Kindergarten: 3 Jahre bis Schuleintritt)	Für Kinder im Grundschulalter (Hort: Schuleintritt bis Ende Grundschulzeit)
wöchentlicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
Bis 20 Stunden	bis 10 Stunden
Bis 30 Stunden	bis 20 Stunden
Bis 45 Stunden	bis 25 Stunden
über 45 Stunden	über 25 Stunden

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einem neuen Bescheid festgestellt. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Die Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leiterin schriftlich vereinbart.
- (5) Um in der Kita ein pädagogisch sinnvolles Programm durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9:00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (6) Die Gemeinde Schwielowsee setzt Schließzeiten in den Kindereinrichtungen fest. Diese sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden. Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita des Ortsteils, sondern in einer anderen Kita der Gemeinde.

§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten.
 - Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dieses der schriftlichen Erklärung durch die Personensorgeberechtigten. Das gleiche gilt, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die Pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der demokratischen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der Pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätten ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere sind hier die Elternversammlungen angesprochen.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten Mitteilung zu geben, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
- (4) Der Gemeindeverwaltung ist durch die Personensorgeberechtigten Mitteilung zu geben, wenn:
 - die Personensorgeberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

(5) Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung abgefordert werden.

§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt.
- (3) Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (4) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätten verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Abgabe von Medikamenten (Ausnahme Notfallmedikamente) erfolgt <u>nur</u> nach Einzelfallentscheidung der Leiterin in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Kita-Leiterin können u. a. von den Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen anfordern:
 - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt.
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten,
 - Freistellung der Krankenkasse des Kindes.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass ein sicherer Aufbewahrungsort vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe zulässt. Die Abgabe von Medikamenten ist von der aufsichtsführenden Erzieherin schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 6 Entstehung des Gebührentatbestandes

(1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 01. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstels der Gebühr mit der noch verbleibenden Anzahl Arbeitstage in diesem Monat ergeben.
- (3) Die Beitragserhebung erfolgt auf der Grundlage der Gebührenordnung zu dieser Satzung (siehe Anlage). Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die nach § 7 i. V. m. der Anlage ermittelten Gebühren für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind gem. Nr. 2 b) der Gebührenordnung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Sind mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erziehungsurlaub usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Die sich hieraus ergebende Veränderung des Betreuungsumfanges wird mit einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von insgesamt vier zusammenhängenden Wochen kann, in begründeten Fällen (Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise, Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Schwielowsee nach näheren Vorgaben des § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Schwielowsee vom 10. November 2004.
- (7) Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie die Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt.
- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung ergibt sich aus dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Personensorgeberechtigten der letzten 3 Kalendermonate vor Aufnahme des Kindes in die Kita oder vor Überprüfung des Einkommens gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung. In den Fällen, wo eine Ermittlung dieses Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt und daraus das durchschnittliche Monatseinkommen gebildet bzw. das in Zukunft zu erwartende Monatseinkommen zugrunde gelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Übertrag bei Selbstständigen (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Kindergeld,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BaföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten).

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte wird das Erziehungsgeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Versicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen,
- auf Antrag der Gebührenpflichtigen Werbungskosten ausweislich des letzten Steuerbescheides.
- (4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung auf Antrag der Personensorgeberechtigten am Vormittag möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe der Gebühren wird ermittelt, indem der festgesetzte Monatsbeitrag auf einen Stundensatz heruntergerechnet und mit den zusätzlichen Betreuungsstunden multipliziert wird. Der Elternbeitrag darf aber nicht höher sein, als der festgelegte Höchstbeitrag für eine Betreuungszeit von über 25 Std./Woche. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Personensorgeberechtigten eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 10 Euro als Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Personensorgeberechtigte, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zahlen den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges (Anlage).

§ 8 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens, auch für zurückliegende Kalenderjahre, vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Träger der Einrichtung den Personensorgeberechtigten gegenüber zur Nachberechnung berechtigt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.
- (4) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Neuberechnung des Kita Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Machen Personensorgeberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 5 Abs. 2 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 Euro und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBI. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der/die Bürgermeister/in der Gemeinde, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit normiert ist.

§ 9 Tagespflege

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, für die eine Betreuung in der Kita nicht möglich ist, kann der Rechtsanspruch durch Tagespflege erfüllt werden.
- (2) Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Schwielowsee wird ein Tagespflegevertrag abgeschlossen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben je nach Alter und Betreuungsbedarf des Kindes einen monatlichen Elternbeitrag gemäß den Angaben dieser Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.

(4) Für die Erhebung der Elternbeiträge und Festsetzung der Betreuungszeiten finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

§ 10 Essenversorgung

- (1) Das Kind wird in der Kindertagesstätte mit Getränken und Obst versorgt. Für Frühstücks- und Vesperangebote sorgen die Eltern.
- (2) Der Träger der Kindereinrichtungen kommt seinem Versorgungsauftrag nach, indem er die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens schafft.

§ 11 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben die grundsätzliche Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) In begründeten Fällen können Gastkinder aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird gemäß Anlage mit Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei einem Wechsel der Altersgruppe von Kinderkrippe zu Kindergarten im laufenden Monat erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat, Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Neuberechnung zum 01. des Monats, in dem der erste Schultag des neuen Schuljahres liegt.

§ 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Bei Wegfall einer Voraussetzung, die den Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr begründet, endet der Betreuungsvertrag zum Monatsende in dem das Ereignis eintritt.
- (2) Der Betreuungsvertrag endet, sofern er nicht nach § 12 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung gekündigt wird, für Kinder die schulpflichtig werden und den Hort nicht besuchen und für Kinder, die die vierte Schuljahrgangsstufe beenden, zum 31.07. des laufenden Jahres.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee maßgebend.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, der Kitasatzung oder der Hausordnung verstoßen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Beiträgen für Kindertagesstätten und für Tagespflegestellen der Gemeinde Schwielowsee vom 09. November 2005 außer Kraft.

Schwielowsee, den 22. Februar 2006

gez.: K. Hoppe Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee gez.: R. Büchner Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Anlage:

Benutzungsgebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

1. Höhe der Elternbeiträge

Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)	6 % des Einkommens nach § 7 der Satzung	
Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)	5 % des Einkommens nach § 7 der Satzung	
Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)	4 % des Einkommens nach § 7 der Satzung	
Tagespflege	4,5,6 % des Einkommens nach § 7 der Satzung	

2. Die Elternbeiträge erhöhen/ermäßigen. sich wie folgt:

a)

Krippe und Kindergarten	Prozent des unter 1. errechneten Beitrages
Bis 4 Stunden	75
Bis 6 Stunden	100
Bis 9 Stunden	110
Über 9 Stunden	120
Hort	Prozent des unter 1. errechneten Beitrages
Bis 2 Stunden	75
Bis 4 Stunden	100
Bis 5 Stunden	110
Über 5 Stunden	120

b)

Staffelung nach § 5 Abs. 3 Kitasatzung	
Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Prozent des unter 2.a) errechneten Beitrages
Bei einem Kind	100 %
Bei zwei Kindern je Kind	85 %
Bei drei Kindern je Kind	70 %
Bei vier Kindern je Kind	55 %
Bei fünf Kindern je Kind	40 %
Bei sechs und mehr Kindern je Kind	30 %

Eine Reduzierung unter die Mindestgebühr ist nicht möglich.

3. Mindest- und Höchstbeitrag

	Mindestbeitrag in Euro	Höchstbeitrag in Euro
Krippe	46,00	270,00
Kindergarten	36,00	220,00
Hort	26,00	140,00

4. Gastkinder (Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen Kita - Platz haben)

	Tagessatz in Euro
Krippe	21,00
Kindergarten	16,00
Hort	11,00

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (GVBI. I S. 286) i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 GVBI. II S. 435) bekanntgemacht.

Schwielowsee, den 10. Oktober 2008

К. Норре

Bürgermeisterin

der Gemeinde Schwielowsee